

14.04.2016 Oberösterreich

Abstandsaufgaben zu Oberflächengewässern

Bei abtragsgefährdeten Flächen sind bei der Pflanzenschutzarbeit bestimmte Auflagen bei der Ausbringung entlang von Gewässern einzuhalten.

Die gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln soll neben einer guten Wirkung gegen Schadorganismen auch zu keinen unannehmbaren Belastungen für die Umwelt führen. Um den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer im Rahmen der Applikation zu unterbinden, werden bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels hinsichtlich der Anwendungsbestimmungen bestimmte Bedingungen und Auflagen ("Abstände zu Oberflächengewässern und Abstände bei Abtragsgefahr") erteilt, welche auf der Handlungspackung aufscheinen und dem Landwirt die notwendigen Informationen geben.



Durch Bewuchs ist die Abtragsgefährdung in Oberflächengewässern zu verhindern.
© DI Hubert Köppl

Regelungen und Definitionen

Der Abstand wird für jedes Pflanzenschutzmittel spezifisch auf Grund seiner Toxizität gegenüber Wasserorganismen unter Berücksichtigung der Aufwandmenge sowie der Kultur von der Zulassungsbehörde berechnet und festgelegt.

Unter „**Regelabstand**“ ist jener vorgeschriebene Mindestabstand zum Oberflächengewässer zu verstehen, der bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung der Guten landwirtschaftlichen Praxis einzuhalten ist. Der Regelabstand kann durch abtriftmindernde Maßnahmen entsprechend verringert werden. In jedem Fall muss ein Mindestabstand von 1 m (bei Raumkulturen 3 m) zur Böschungsoberkante des Oberflächengewässers eingehalten werden.

Oberflächengewässer sind alle an der Erdoberfläche stehenden und fließenden Gewässer. Sie bestehen laut Wasserrechtsgesetz aus dem Wasser, dem Bett des Gewässers und dem Ufer. Die Böschungsoberkante ist als Beginn des Gewässers zu sehen.

Private Oberflächengewässer, welche nicht aus dem Grundwasser gespeist werden bzw. nicht mit anderen öffentlichen Oberflächengewässern in direkter Verbindung stehen und ausschließlich für Bewässerungs- oder Beregnungszwecke angelegt wurden, werden ausgenommen .

Die Abstände dürfen nur unter den nachfolgend genannten Bedingungen (entweder durch die Verwendung abtriftmindernder Pflanzenschutzgeräte und -geräteteile oder abtriftmindernder Maßnahmen bzw. bei bestimmten Anwendungssituationen) verringert werden.

Abtriftmindernde Pflanzenschutzgeräte und -geräteteile

In einem Erlass des Landwirtschaftsministeriums werden jene Pflanzenschutzgeräte und Düsen angeführt, die als abtriftmindernd eingestuft sind. Es erfolgt eine Einteilung in verschiedene **Abtriftminderungsklassen** (50 %, 75 % und 90 %). Darunter befinden sich luftunterstützte Geräte und als abtriftmindernd eingestufte Düsen.

Die Liste ist relativ umfangreich und kann im Internet unter der Adresse <http://www.ages.at/service/service-landwirtschaft/pflanzenschutzmittel> abgerufen werden.

Sonstige abtriftmindernde Maßnahmen und Anwendungssituationen

Bandspritzung, Unterblattspritzung: Für diese Anwendungssituation ist grundsätzlich (außer es ist auf der Verpackung etwas anderes angegeben) eine Applikation bis zum Feldrand zulässig, sofern ein unbehandelter Randstreifen von 1 m Breite zum Oberflächengewässer verbleibt.

Abstreifverfahren, Injektionsverfahren: Beim Abstreifverfahren auf Pflanzen und Injektionsverfahren bei Pflanzen und Böden kann eine Abtrift ausgeschlossen werden. Es sind daher keine Abstandsauflagen festzulegen.

Gewässertyp und Gewässerrandvegetation: Der vorgeschriebene Mindestabstand kann bei Vorliegen bestimmter Bedingungen (fließendes Gewässer, passende Uferrandvegetation) nur dann reduziert werden, wenn dies in der Zulassung festgelegt wurde.

Reduzierte Aufwandmenge: Wird die Aufwandmenge im Geltungsbereich des Regelabstandes um 50 % oder mehr reduziert, kann der vorgeschriebene Mindestabstand der nächsthöheren Abtriftminderungsklasse Anwendung finden.

Praktische Umsetzung

Die Verwendungsbestimmungen gelten für den Bereich des Regelabstandes. Dort darf mit max. 5 km/h gefahren werden, der Zielflächenabstand von 50 cm ist einzuhalten. Je nach Düse ist auch ein bestimmter Druck zu verwenden.

Am Beispiel von CALARIS, einem Maisherbizid, wird die Regelung erläutert:
Angrenzend zur Ackerfläche befindet sich ein Bach mit Uferrandvegetation.

a) von der Behörde festgelegte Abstände (auf der Calaris-Verpackung angegeben)

Mindestabstand (Regelabstand): 10 m

Verwendet der Landwirt abtriftmindernde Pflanzenschutzgeräte oder -geräteteile (je nach Abtriftminderungsklasse), sind folgende Verringerungen des Abstandes zum Oberflächengewässer möglich:

Gerät oder Düse mit Abtriftminderungsklasse 50 %: 5 m

Gerät oder Düse mit Abtriftminderungsklasse 75 %: 5 m

Gerät oder Düse mit Abtriftminderungsklasse 90 %: 1 m

b) weitere Reduktionsmöglichkeiten (diese sind vom Landwirt zu beurteilen)

In unserem Beispiel verwendet der Landwirt zB eine Agrotop AirMix-Düse 11004, diese fällt bei der Verwendung eines Druckes von 1 bar in die Abdriftminderungsklasse 75 %. Bei der vorgeschriebenen Anwendung kann von 10 m Regelaufstand auf 5 m herangefahren werden.

Wenn das Gewässer zum Zeitpunkt der Anwendung über die gesamte Breite deutlich als fließend erkennbar ist, so kann der Abstand (in diesem Beispiel sind wir mit der passenden Düse schon auf 5 m) um 25 % reduziert werden (auf 3,75 m).

Befindet sich vor dem Gewässer im Bereich der Applikationsfläche eine durchgehend dicht belaubte Randvegetation und hat diese eine Mindestbreite von 1 m und überragt diese die Höhe der Spritzdüsen mindestens um 1 m, so kann man den Abstand um weitere 25 % reduzieren. In Summe sind also 50 % Reduktion möglich – der Abstand beträgt somit nur mehr 2,5 m. Von der Gewässerkante ausgehend muss 10 m in den Bestand hinein mit abdriftmindernder Technik behandelt werden (Druck an den Spritzdüsen laut Abdriftminderungsklasse, 5 km/h Arbeitsgeschwindigkeit, 50 cm Zielflächenabstand) – dh im Bereich von 2,5 m bis 10 m. Ab 10 m darf wieder mit dem für die Düse optimalen Druck gefahren werden.

Relativ neu ist, dass bei einigen Produkten auch Auflagen bei der Ausbringung auf abtragsgefährdeten Flächen vorgeschrieben sind.

Auflagen bezüglich Hangneigung und Gewässer, Eintragsvermeidung

Vor allem nach starken Niederschlägen können mit der Erde auch Pflanzenschutzmittel in Gewässer gelangen. Gefährdet sind geackerte und frisch bestellte Flächen, wo zB keine Mulchauflage vorhanden ist. Mit Maßnahmen, wie zB Mulchsaat, Unkrautbekämpfung im Nachaufbau mit stärkerer Verunkrautung, Auflage von Begrünungsresten bzw. Zwischenfrüchten, Anlage von Grünstreifen oder Querdämmen kann das Risiko für eine Abschwemmung reduziert oder fast gänzlich ausgeschlossen werden. Das Risiko ist auch bei Ausbringung auf einen den Boden vollständig bedeckenden grünen Pflanzenbestand sehr stark reduziert (zB bei Pflanzenschutzmitteleinsatz ab ES 31/32). Es kann die Ausbringung auf abtragsgefährdeten Flächen völlig untersagt sein. Ist durch ganzflächig dichten, grünen Bewuchs keine Abtragsgefährdung mehr vorhanden, dann dürfen diese Produkte wieder eingesetzt werden. Beispielsweise kann das Fungizid Variano Xpro auf hängigen Flächen zur Bekämpfung von Pilzkrankheiten im Farnblatt eingesetzt werden.

Bei manchen Produkten können die Abstände bei Abtragsgefahr auch durch die Verwendung abdriftmindernder Düsen und Geräte vermindert werden (zB Stomp Aqua).

Viele Produkte haben auch Auflagen, die einen unbehandelten bewachsenen Grünstreifen zu Oberflächengewässern vorschreiben (zB MaisTer Power 10 m). Dieser Streifen muss vorhanden sein, wenn die Fläche zum Zeitpunkt der Behandlung noch abtragsgefährdet ist.

Alle Auflagen sind auf der Verpackung aufgedruckt bzw. im Pflanzenschutzmittelregister abrufbar.

Links zum Thema

- [AGES Pflanzenschutzmittelregister](#)

Autor: [DI Hubert Köppl](#)